



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

EINGEGANGEN AM 08. JULI 2016 / 1054

An den
Vorsitzenden der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
- Länderkommission -
Herrn Staatssekretär a.D.
Rainer Dopp
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
237-BY/3/15 vom 27.04.2016

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
F 5 - 9510 - VIIa - 11196/15

Datum
5. Juli 2016

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission
Besuch der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau am 19. Oktober 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Möglichkeit zur ergänzenden Stellungnahme zu den von der Delegation der Länderkommission bei dem Besuch in der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau am 19. Oktober 2015 getroffenen Feststellungen sowie zu den ersten Erfahrungen bei der Pilotierung eines videobasierten Dolmetscherdienstes danke ich Ihnen.

Zu den angesprochenen Punkten nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Zu 1. Videoüberwachung im besonders gesicherten Haftraum

Ihre Auffassung, dass die vollständige Einsehbarkeit auch des Toilettenbereichs nur in Fällen akuter Suizid- oder Selbstverletzungsgefahr angezeigt ist, entspricht der Praxis der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau. In dem besonders gesicherten Haftraum ohne Verpixelung der Videoüberwachung werden nach einer sorgfältigen Güterabwägung unter Berücksichtigung des hohen Rechtsgut der Intimsphäre Gefangene nur bei akuter Suizid- oder Selbstverletzungsgefahr untergebracht.

2. Zu 2. Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung

Nach ergänzender Rückmeldung der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau kann auf eine Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung nicht generell verzichtet werden. Beispielsweise wurde der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau erst vor kurzem ein Gefangener einer anderen Justizvollzugsanstalt zugeführt, dessen Verurteilung in keinem Zusammenhang mit einem Verstoß gegen das BtMG steht und der selber einen Konsum leugnete. Gleichwohl war eine durchgeführte Urinkontrolle positiv. Damit steht fest, dass der Gefangene zuvor innerhalb des Vollzugs Drogen konsumiert haben muss und daher der Verdacht nahe liegt, dass er auch Drogen in die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau einbringen hätte können.

Hinzukommt, dass erfahrungsgemäß gerade Gefangene, die nicht im Verdacht stehen, mit Betäubungsmitteln zu handeln oder diese zu konsumieren, von Mitgefangenen unter Druck gesetzt werden, Betäubungsmittel in die Anstalt einzubringen. Es wäre ein fatales Signal, wenn für die Gefangenen erkennbar bestimmte Mitgefangene von einer intensiveren Kontrolle ausgenommen würden, weil damit die Gefahr erhöht würde, dass auf diese Gruppe erhöhter Druck ausgeübt wird. Aus diesem Grunde verbietet es sich, durch Dienstanweisungen vorhersehbar bestimmte Gefangenengruppen von einer intensiveren Kontrolle auszunehmen. Dies schließt natürlich nicht aus, dass in begründeten Einzelfällen von einer solchen Kontrolle abgesehen werden kann. Der Anstaltsleiter hat daher seine Bediensteten dafür sensibilisiert, der Anstaltsleitung solche Fälle zur Entscheidung vorzulegen, bei denen beim Zu-

gang nach jeweils aktueller Informationslage davon ausgegangen werden kann, dass weder Drogen noch sonstige unerlaubte oder zur Selbstverletzung geeignete Gegenstände eingebracht werden könnten.

3. Zu 6. Duschen

Aus Gründen der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten stehe ich weiterhin einem flächendeckenden Einbau von Trennwänden in den Gemeinschaftsduschen ablehnend gegenüber. Soweit Sie auf einzelne Justizvollzugsanstalten in Bayern abstellen, in denen Gemeinschaftsduschen mit Trennwänden ausgestattet sind, lassen sich diese Erkenntnisse nicht verallgemeinern. Insbesondere sind Erfahrungen im Frauenvollzug nicht auf den Männervollzug zu übertragen. Es ist in jedem Einzelfall insbesondere auf die jeweiligen räumlichen Bedingungen, aber auch die Gefangenenpopulation abzustellen. Speziell in der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau muss insbesondere das Alter der Gefangenen berücksichtigt werden, die erfahrungsgemäß häufiger impulsiv und gewalttätig reagieren, so dass hier eine möglichst lückenlose Überwachung sichergestellt werden muss. Die Möglichkeit, einzeln zu duschen, kann den Gefangenen aus Kapazitätsgründen nicht eingeräumt werden.

4. Zu 7. Abschalten des Lichts

Ich halte das Heranführen gerade der jungen Strafgefangenen an einen geregelten Tagesablauf, der neben täglicher Arbeit und sinnvoller Freizeitgestaltung auch das Einhalten einer Nachtruhe beinhaltet, für eine wesentliche Säule einer erfolgreichen Resozialisierung. Ihr Vorschlag, den Gefangenen wenigstens eine Leselampe zur Verfügung zu stellen, wurde von der Anstalt intensiv geprüft, musste aber letztendlich verworfen werden. Eine Leselampe müsste an die Steckdosen im Haftraum angeschlossen werden. Diese müssten dazu mit Strom versorgt werden. Damit könnten die Gefangenen aber zugleich ein gegebenenfalls vorhandenes Radiogerät betreiben, was die Nachtruhe insbesondere für die Mitgefangenen nach den bisherigen Erfahrungen ganz erheblich gefährden würde. Das Zurverfügungstellen von batteriebetriebenen Leselampen wiederum verbieten die Erfahrungen mit der Gestattung der Nutzung von batteriebetriebenen Radiogeräten. Abgesehen von den damit verbundenen laufenden Kosten und der Umweltbelastung hat sich gezeigt,

dass viele Gefangene die Batterien über die Toilette entsorgen, was zu einer Bildung von Schwermetallrückständen in der anstaltseigenen Kläranlage führte, so dass deren Rückstände nicht mehr abbaubar waren und der Klärschlamm kostenintensiv als Sondermüll entsorgt werden musste. Vor diesem Hintergrund wird die Anstalt nunmehr versuchsweise nachts nur noch die Steckdosen in den Hafträumen abschalten, um den Gefangenen während der Nacht die Nutzung der vorhandenen Beleuchtung zu ermöglichen.

5. Zu 8. Einsatz videobasierter Dolmetscherdienste

Zwischenzeitlich liegen erste, durchweg positive Erfahrungen zum Einsatz videobasierter Dolmetscherdienste im bayerischen Justizvollzug vor. Ein Einsatz erfolgte vor allem bei ärztlichen Gesprächen sowie bei der erstmaligen Aufnahme fremdsprachiger Gefangener in der Justizvollzugsanstalt.

Nach einer vorläufigen Bewertung der an dem Pilotprojekt beteiligten Justizvollzugsanstalten ist das System gut geeignet, die Kommunikation mit fremdsprachigen Gefangenen zu erleichtern. Insbesondere im sensiblen Bereich der Gesundheitsfürsorge kann das videobasierte Dolmetschen den Einsatz von Gefangenen für Dolmetscherdienste obsolet machen.

Eine abschließende Bewertung des Pilotprojekts unter Berücksichtigung der technischen und finanziellen Rahmenbedingungen wird nach dem Ende der Erprobungsphase vorgenommen.

Abschließend darf ich mich noch einmal bei Ihnen und der gesamten Länderkommission für die konstruktive Unterstützung des Justizvollzugs in Bayern bedanken. Der bayerische Justizvollzug wird Sie auch weiterhin nach Kräften bei Ihrer wertvollen Tätigkeit unterstützen, um einen dem gesetzlichen Behandlungs- und Sicherungsauftrag entsprechenden Justizvollzug auch künftig sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL